

STADT HARBURG (Schwaben)



Vergaberichtlinien für kommunale Bauplätze der Stadt Harburg (Schwaben) vom 01.06.2021

1. Präambel

Der Verkauf von Bauplätzen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Harburg (Schwaben).

Die nachstehenden Vergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dienen dazu, die Auswahl unter den Bewerbern zu erleichtern, ohne dass hierdurch ein Rechtsanspruch begründet wird.

In Fällen, die nicht von Richtlinien abgedeckt werden, trifft der Stadtrat eine Entscheidung, die dem Sinn und Zweck dieser Richtlinien entspricht.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Stadt Harburg (Schwaben) und den Bauplatzbewerbern sowie die Auslegung des Vertragsverhältnisses werden ausschließlich in den jeweiligen Grundstückskaufverträgen geregelt.

Es gilt der Grundsatz, dass der Antragsteller auch Vertragspartner der Stadt Harburg (Schwaben) wird.

2. Hinderungsgründe

(1) Wohnbauplätze werden nur an Privatpersonen veräußert. Ausnahmen sind möglich, falls Eigenbedarf oder ein besonderes gemeindliches Interesse hierfür vorliegt.

(2) Die Vergabe eines Baugrundstücks ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Beurkundung des Notarvertrages ein nach den Festsetzungen des Bebauungsplans zulässiges Wohngebäude auf dem Vertragsgegenstand errichten möchte.

3. Verfahren

(1) Die Bauplatzinteressenten erhalten von der Stadt die Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsbogen, Vergaberichtlinien für kommunale Bauplätze, Unterlagen zu den zum Verkauf stehenden Bauplätzen mit Lageplan und Quadratmeterpreisen).

(2) Die Bewerbung erfolgt nicht auf einzelne Bauplätze, sondern auf mehrere durch die Stadt Harburg (Schwaben) vorab zu einer Bauplatzkategorie zusammengefassten Bauplätze. Die Auswahl der Bauplätze der einzelnen Bauplatzkategorien erfolgt dann nach Höchstpunktzahlverfahren in absteigender Reihenfolge. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los. Die Zusage der Bewerber

zum jeweiligen Bauplatz muss innerhalb von zwei Wochen nach Information durch die Stadt erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht jeweils auf den nächsten Bewerber über.

3) Die Bewerbung ist bis zu einem von der Stadt festgelegten Stichtag in der Stadtverwaltung einzureichen. Nicht rechtzeitig eingegangene oder nicht formgerechte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

4) Jeder Bauplatzinteressent kann sich pro Stichtag nur einmal bewerben,

4) Für die Beurteilung der Verhältnisse von Bauplatzbewerbern ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Bewerbung bei der Stadt Harburg (Schwaben) maßgebend.

5) Die Bauplatzvergabe erfolgt förmlich durch Beschluss des Stadtrats.

4. Vergabekriterien

(1) Eigennutzung

a) Das Grundstück wird mit einer Immobilie zur dauerhaften Eigennutzung bebaut	10 Punkte
b) Das Grundstück wird anderweitig bebaut	0 Punkte

(2) Ortsansässigkeit

a) Personen, die den Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren in der Stadt Harburg haben	10 Punkte
b) Paare, bei welchen beide das genannte Kriterium erfüllen	20 Punkte
c) Personen, die den Wohnsitz während des unter a) genannten Zeitraums im Stadtteil der zum Verkauf anstehenden Bauplätze haben zusätzlich je Person	5 Punkte
c) Andere Personen	0 Punkte

(3) Ehrenamt (keine Kumulation von a) oder b) mit c) oder d) bei einzelnen Personen möglich)

a) Personen mit einer bestätigten aktiven Mitgliedschaft in einem gemeinnützigen Verein oder einer gemeinnützigen Institution	5 Punkte
b) Paare, bei welchen beide das in a) genannte Kriterium erfüllen	10 Punkte
c) Personen, die in der Vorstandschaft eines gemeinnützigen Vereins oder einer gemeinnützigen Institution aktiv tätig sind	10 Punkte
d) Paare, bei welchen beide das unter c) genannte Kriterium erfüllen	20 Punkte
e) Andere Personen	0 Punkte

(4) Menschen mit einer Behinderung

a) Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. nachweisen können	10 Punkte
b) Paare, bei welchen beide das in a) genannte Kriterium erfüllen	20 Punkte
c) je Kind des/der Bewerber, welches das in a) genannte Kriterium erfüllt	10 Punkte
d) Andere Personen	0 Punkte

(5) Kinder

a) Soweit mindestens ein eigenes Kind der jeweiligen Interessenten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dauerhaft im Haushalt des Bewerbers untergebracht wird. Im Falle einer Schwangerschaft gilt dies ab der 12. Schwangerschaftswoche.	10 Punkte
b) Interessenten ohne eigene Kinder	0 Punkte

5. Nachweise

Die o. g. Punkte werden den Bewerbern nur angerechnet, wenn der Stadt Harburg (Schwaben) bis zu dem unter 3 (3) genannten Stichtag geeignete schriftliche Nachweise vorgelegt werden.

Geeignete Nachweise sind u. a.

- eine Kopie des Schwerbehindertenausweises
- eine Meldebestätigung
- eine schriftliche Bestätigung der Vereinsvorstandschaft oder der gemeinnützigen Institution mit Erläuterungen zu Art, Umfang und Dauer der ausgeübten Tätigkeit
- eine aktuelle Kopie eines Kontoauszuges mit der Eingangsbuchung von Kindergeld
- eine Kopie des Mutterpasses
- sonstige Nachweise, die geeignet sind, einen der o.g. Nachweise vollwertig zu ersetzen.